

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession – let's walk the talk!

PROF. DR. WALTER EBERLEI

ist Politikwissenschaftler und seit 2005 Professor im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf. Lehre u. a. zum Themenfeld Menschenrechte im Bachelor-Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit und im Master-Studiengang »Empowerment Studies«; Forschung zu zivilgesellschaftlichem bzw. bürgerschaftlichem Engagement.
<https://www.hs-duesseldorf.de>

PROF. DR. KATJA NEUHOFF

ist Sozialpädagogin, Sozialethekerin und seit 2018 Professorin für Sozialphilosophie und Sozialetik im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf. Lehre u. a. zu den Themenfeldern Menschenrechte und Ethik in den Bachelor- und Masterstudiengängen. Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Menschenrechte, Ethik, Inklusion und Bildung.
<https://www.hs-duesseldorf.de>

Die Autorin und der Autor haben 2018 gemeinsam mit dem Rechtswissenschaftler Klaus Riekenbrauk ein Lehrbuch zum Thema veröffentlicht: Eberlei, Walter / Neuhoff, Katja / Riekenbrauk, Klaus (2018): Menschenrechte – Kompass für die Soziale Arbeit. (= Grundwissen Soziale Arbeit, Bd. 25). Stuttgart: Kohlhammer.

Soziale Arbeit ist eine Menschenrechtsprofession. Dieses Selbstverständnis in die Praxis der Sozialen Arbeit zu übersetzen, ist und bleibt die Herausforderung. Dies, so argumentieren die Autoren, gilt insbesondere in Fällen, wo eine menschenrechtliche Orientierung in Konflikt zu dem gerät, was als legal gilt.

Das bayerische Sozialministerium drohte Wohlfahrtsverbänden im März 2017 mit dem Entzug der finanziellen Förderung, wenn ihre Sozialarbeiter*innen Geflüchtete ergebnisoffen beraten.¹ Die Staatsregierung verlangte, den Schwerpunkt der Beratung auf »Ausreisepflicht« und »Rückkehr oder Weiterwanderung« zu legen. Eine dezidierte Aufklärung der Geflüchteten über ihre Rechte war nicht gewünscht. – Dieser Fall ist ein besonders deutliches Beispiel für Konfliktlagen, in die nicht-staatliche Organisationen und letztlich vor allem Sozialprofessionelle in ihrer beruflichen Arbeit geraten können. Handlungsfelder der Sozialen Arbeit sind von politischen und ökonomischen Interessen durchdrungen. Ob Geflüchtete, ob Menschen mit Behinderungen, Arbeitslose und Hartz-IV-Empfänger*innen, Wohnungslose, Patient*innen in der Psychiatrie oder Eltern, die einen Krippenplatz benötigen – in ihrer tagtäglichen Arbeit stehen Sozialprofessionelle vor Situationen, in denen sie die Rechte und Bedürfnisse ihrer Klient*innen mit den Vorgaben staatlicher Institutionen oder ihrer Arbeitgeber in Einklang zu bringen haben. Häufig genug sind das unauflösbar widerstreitende Positionen. Woran orientieren sie dann ihr Handeln?

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession – das Konzept

Folgt man den Beschreibungen des Berufsbildes, hier vor allem des Deut-

schen Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH), dann gehört es zu den zentralen Zielen sozialprofessioneller Arbeit, Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, frei von Diskriminierung und Ausgrenzung und fähig, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Ein solches Verständnis des eigenen beruflichen Handelns braucht ein unabhängiges fachwissenschaftliches und professionsethisches Fundament. Soziale Arbeit muss mehr sein als ein Beruf, der durch Kund*innenwünsche, Arbeitsaufträge oder politische Vorgaben bestimmt ist. Der internationale Berufsverband der Sozialen Arbeit hat dieses Fundament schon in den 1980er Jahren in den Menschenrechten gesucht und gefunden. Die Definition von Sozialer Arbeit durch die *International Federation of Social Workers (IFSW)* enthält seither ein klares Bekenntnis zu den Menschenrechten als handlungsleitende Prinzipien. Diese Definition wurde in einer deutschen Übersetzung auch vom DBSH übernommen und auch in jüngerer Zeit durch wichtige Dokumente vertieft (*Berufsethik für Soziale Arbeit* von 2014 und *Berliner Erklärung* von 2016).

Soziale Arbeit ist eine Menschenrechtsprofession. Auf der Basis wissenschaftlich fundierter Handlungskompetenz einerseits und einer in den Menschenrechten gründenden Berufsethik andererseits entsteht das »Tripelmandat«, wie die Schweizer Wissen-

schaftlerin Silvia Staub-Bernasconi es seit vielen Jahren konstatiert: ein drittes Mandat neben dem Mandat des Staates bzw. der Gesellschaft und dem Mandat der Klient*innen, das eine eigenständige Handlungslegitimation schafft.² Mit ihren Thesen und vertieften Studien hat Staub-Bernasconi Mitte der 1990er Jahre eine kontroverse Diskussion ausgelöst, die bis heute anhält.³ Trotz aller Debatten und abweichender Perspektiven: Das Grundverständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession hat sich international seit langem, im deutschsprachigen Raum doch immerhin in den vergangenen zwei Jahrzehnten weitgehend etabliert. In Deutschland ergibt sich die Menschenrechtsorientierung sozialprofessioneller Arbeit im Übrigen aus Art.1 des Grundgesetzes, der nicht nur die Würde des Menschen als unantastbar deklariert, sondern »alle staatliche Gewalt« verpflichtet, sie zu achten und zu schützen.

Aus Sicht der Autorin und des Autors dieses Beitrags ist es höchste Zeit, über die Grundsatzdebatte hinaus zu gehen und den Menschenrechtsansatz für die Praxis auszubuchstabieren.

Wie notwendig dies ist, unterstreicht ein Satz aus der Einladung zur Jahrestagung 2017 der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA):

»Bislang besteht in vielen Feldern der Sozialen Arbeit noch wenig systematisches Wissen über die Umsetzung und Gestaltung von Interventionen zur Förderung der Menschenrechte.«

Die Beiträge während der Tagung verdeutlichten diese Lücke, füllten sie aber nicht. Daran gilt es konkret zu arbeiten: *Let's walk the talk!*

Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der Praxis der Sozialen Arbeit

Es sind vier zentrale Aspekte, die für eine Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in die Praxis der Sozialen Arbeit von besonderer Bedeutung sind.

Erstens: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession verlangt eine dezidierte Haltung.

Die Menschenrechte sind immer wieder der Gefahr ausgesetzt, als schöne Worte für besinnliche Stunden, Sonntagsreden oder grundsätzliche Statements missbraucht zu werden – ohne Konsequenz für die Praxis. Soziale Arbeit, die den Menschenrechtsansatz vom Kopf auf die Füße stellt, setzt eine dezidiert menschenrechtliche Haltung voraus, ein menschenrechtliches *Commitment* auf drei Ebenen: individuell, organisationsbezogen, professionsbezogen.

Eine individuelle menschenrechtliche Haltung konfrontiert jeden Aspekt der eigenen Arbeit mit menschenrechtlichen Ansprüchen. Eine solche Haltung ist wie eine Brille, durch die das eigene Arbeitsfeld betrachtet wird, einschließlich und vor allem mit der Perspektive auf die Klient*innen: Sie sind keine Bittsteller*innen oder Wohltätigkeitsempfänger*innen, sondern sie haben Rechte – auf Achtung, Schutz und Unterstützung. Es gilt dazu beizutragen, sie zu befähigen und dabei zu unterstützen, ihre Rechte zu erkennen, einzufordern und zu realisieren. Damit dies gelingt, muss der Menschenrechtsansatz als Methode verinnerlicht werden. Der altbewährte Dreischritt des

in ihrem Leitbild. Es bildet die Selbstverständigung der Organisation/Institution über ihre zentralen Werte, normativen Positionen und Handlungsleitlinien ab (Integrationsfunktion), auf die sich Professionelle in ihrem Handeln und Entscheiden stützen und berufen können (Entscheidungsfunktion). Nach außen dienen Leitbilder der Kommunikation von Werten in pluralistischen Gesellschaften (Orientierungsfunktion), die von einer Heterogenität von Lebensentwürfen, Wertvorstellungen und Weltanschauungen geprägt sind. Leitbilder schaffen Transparenz, fördern eine korporative Identität und setzen gemeinsame Standards für das Handeln. Dass es hier um mehr geht – gehen *muss* – als eine schön formulierte Präambel, wird weiter unten ausgeführt.

Schließlich muss der Menschenrechtsansatz professionsbezogenen expliziert werden, ist also untrennbar mit der ausdrücklich formulierten Entwicklung einer menschenrechtsbasierten professionellen Identität verbunden. Ausgehend von den entsprechenden Debatten im internationalen Raum hat auch die berufsethische Selbstverständigungsdiskussion der Sozialen Arbeit im deutschsprachigen Raum in den vergangenen zwei bis drei Jahrzehnten die Menschenrechte immer expliziter in den Fokus gerückt. Der DBSH hat mit Herausgabe der *Berufsethik für Soziale Arbeit* (2014) und der *Berliner Erklärung* (2016) wesentlich dazu beigetragen, das Tripelmandat zur selbstverständlichen Basis der Praxis der Sozialen Arbeit zu machen: Beide Dokumente beziehen sich auf die Menschenrechte als ethischen Orientierungsrahmen der Sozialen Arbeit, der zur Stärkung der professionellen Identität beiträgt.⁴

Zweitens: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession bedeutet ganzheitliche Menschenrechtsbildung.

Das grundlegende methodische Element eines Menschenrechtsansatzes in der Sozialen Arbeit ist die Menschenrechtsbildung. Sie gehört für alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit zum methodischen Repertoire. Ihr Ziel ist es, eine »Kultur der Menschenrechte« zu fördern, wie die Vereinten Nationen (VN) es 2011 in der Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training formulierten.⁵ Mit dem Dreiklang »Bildung über, Bildung durch und Bildung

Sehens (Analyse der Situation), Urteilen (Bewertung im Lichte der konkreten Menschenrechte) und Handeln (die aus Sehen und Urteilen entwickelte Handlung) kann dabei konkret praktiziert werden. Menschenrechte bleiben dann nicht nur schöne Worte oder hehre Ziele. Sie werden zum Fundament, auf dem Sozialprofessionelle stehen und auf dem sie einen festen Halt finden – Haltung eben.

Für Organisationen gilt dies entsprechend. Die grundsätzliche und dezidierte Haltung einer Organisation spiegelt sich

für Menschenrechte« beschreiben die VN die unterschiedlichen Dimensionen von Menschenrechtsbildung:

- Bildung über Menschenrechte umfasst das Wissen über Normen und Prinzipien der Menschenrechte und zugrundeliegende Werte sowie über wichtige Instrumente zum Schutz der Menschenrechte.
- Bildung durch Menschenrechte spricht Einstellungen und Praxen an, die durch Menschenrechte geprägt werden sollen. Dies umfasst auch Formen des Lernens und Unterrichtens (Hochschulen: des Studierens und Lehrens), die partizipativ und inklusiv angelegt werden sollen.
- Bildung für Menschenrechte steht im engen Zusammenhang mit Empowerment. Es geht darum, im Sinne emanzipatorischer Ziele Menschen darin zu stärken, ihre eigenen Rechte zu kennen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten, zu schützen und damit eine Menschenrechtskultur zu fördern.

Dass Menschenrechte ein komplexes und oft kontroverses Thema sind, ist dabei zwingend zu reflektieren. Insofern ist Fritzsche zuzustimmen, wenn er schreibt, dass Menschenrechtsbildung »eine Art Schule des kritischen Denkens und des auf Veränderung zielenden Handelns« ist.⁶

Drittens: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession verlangt nach einer menschenrechtlichen Organisationsentwicklung.

Die menschenrechtliche Ausrichtung von (staatlichen wie nicht-staatlichen) Organisationen/Institutionen beginnt mit der oben beschriebenen grundsätzlichen Positionierung, expliziert in einem Leitbild. Leitbilder werden jedoch nur wirksam als lebendige Kultur, wenn sie kommuniziert und gelebt werden, d. h., wenn sie Teil des professionellen Alltags im Team und mit Klient*innen sind und in Klärungs- und Konfliktsituationen aufgerufen werden. Diese Umsetzung erfolgt auf vielfältigen Ebenen: in grundsätzlichen Strategieprozessen ebenso wie in der operativen Jahresplanung, in der Prioritätensetzung bei der Budgetplanung ebenso wie bei der Personalentwicklung, durch menschenrechtsorientierte Angebote der Fort- und Weiterbildung, bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen wie

auch bei der Bearbeitung von Konflikten und anderem mehr.

Beispiel: Ein wichtiges Instrument menschenrechtlicher *Personalentwicklung* ist das Einüben von Diversitätsstrategien: Diese beinhalten neben der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt (Diversitätsmanagement) den menschenrechtlichen Aspekt der Antidiskriminierung. Individuelle Identitäten sind Schnittstellen unterschiedlicher Differenzlinien (Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, ethnische/soziale Herkunft etc.) und Zugehörigkeiten. Diese Differenzkategorien bestimmen in Wechselwirkung miteinander die besondere Identität – und besondere Verletzlichkeit – eines Menschen (Stichwort: Intersektionalität). Gleichzeitig ordnen sie Menschen in das gesellschaftliche Gefüge von Macht und Ohnmacht ein. Mit der unauflösbar Spannung zwischen individuellen Lebensrealitäten und gesellschaftlichen Machtpositionen müssen Sozialprofessionelle reflektiert und (selbst-)kritisch umgehen. Für solche Ansätze brauchen Sozialprofessionelle Unterstützung, z.B. durch Diversity-Trainings oder menschenrechtsbasierte Team-Intervention.

Auch strukturell kann menschenrechtsorientierte Organisationsentwicklung sichtbar werden, zum Beispiel durch die Berufung von Kinder-/Menschenrechtsbeauftragten oder Ombudspersonen oder durch die Einrichtung von Ethikkomitees. Sie tragen – durch Sensibilisierung, Beratung und Bewusstseinsbildung – nicht nur zur Förderung der Menschenrechtswahrnehmung aller Beteiligten bei. Sie können auch in Konfliktfällen, wenn Menschenrechte in Organisationen prekär werden, von Beteiligten und Betroffenen zur Klärung und Unterstützung angerufen werden.

Viertens: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ist politisch.

Schon der eingangs skizzierte Fall zeigt auf, wie schnell und wie intensiv eine Soziale Arbeit, die sich den Menschenrechten verpflichtet sieht, in politische Konflikte gerät. Eine menschenrechtliche Orientierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie Wohlfahrtsverbänden ebenso wie von einzelnen Sozialprofessionellen wird vor diesen politischen Herausforderungen nicht zurückschrecken, sondern ihnen aus der oben skizzierten Haltung heraus

begegnen – begegnen müssen, weil das »Achten und Schützen« von Menschenwürde und Menschenrechten (Art. 1 GG) ansonsten leere Worte blieben.

Wer den menschenrechtlichen Blick schult, wird bald erkennen, wo die Einmischung in politische Prozesse nötig und möglich ist. Ein solches Einmischen ist teilweise im politischen System verankert und beginnt auf kommunaler Ebene: So ist Sozialprofessionellen vielerorts die Mitwirkung als »sachverständige*r Bürger*in« in lokalen Fachgremien möglich, z. B. in den Sozial- oder Jugendhilfeausschüssen der Kommunen oder Fachgremien der lokalen staatlichen Verwaltung. Die eigene berufspraktische Erfahrung und fachwissenschaftliche Expertise kann hier in Prozesse eingebracht werden, die häufig zu politischen Entscheidungen führen. Die Vernetzung mit anderen, ähnlich denkenden Menschen ist dabei ein wichtiger Faktor für den politischen Erfolg.

Vielfach sind die eigenen Arbeitsstrukturen aber auch eingebettet in organisatorische Systeme, die politisches Handeln nicht nur im Einzelfall und auf der Mikroebene ermöglichen, sondern darüber hinaus auf einer Mesoebene. Kommunal verankerte Wohlfahrtsverbände oder andere zivilgesellschaftliche Organisationen setzen sich vielfach für menschenrechtlich höchst relevante Projekte auf lokaler Ebene ein. Die Einrichtung von Beratungsstellen für ‚Hartz IV‘-Empfänger*innen, die Trägerschaft von Frauenhäusern, die Mitwirkung in Netzwerken gegen Rassismus oder durch Projekte des Community Organizings zeigen Möglichkeiten auf, den lokalen Raum durch konkrete Projekte politisch mitzugestalten.

Darüber hinaus gehende Ansätze der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit zielen auf die politische Makroebene. Sozialprofessionelle werden hier nicht direkt als Einzelne tätig werden, sondern allenfalls als Mitarbeiter*in eines Wohlfahrtsverbandes, einer Organisation oder eines Netzwerkes.⁷ Häufig anzutreffende methodische Ansätze sind die Kampagnenarbeit und die politische Lobbyarbeit. Ziel ist die Mitgestaltung des öffentlichen Diskurses und letztlich die Beeinflussung von Entscheidungsträger*innen auf diesen Ebenen. Instrumente sind – neben den vielfältigen Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit – bspw. Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren (jüngst z. B.

zur Asylgesetzgebung in Hearings von Bundestagsausschüssen), die Abgabe von Ergänzenden Berichten in Staatsberichtsverfahren (aktueller Beispiel: Erarbeitung des Ergänzenden Berichts zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch das Netzwerk Kinderrechte) oder die Mitwirkung in staatlich eingerichteten Beteiligungsprozessen (z. B. Mitarbeit an ›Runden Tischen‹).

Let's walk the talk

Soziale Arbeit ist eine Menschenrechtsprofession. Dieses Selbstverständnis in die Praxis der Sozialen Arbeit zu übersetzen, ist und bleibt die Herausforderung. Dies gilt insbesondere in Fällen, wo eine menschenrechtliche Orientierung in Konflikt zu dem gerät, was als legal gilt. Das zeigt das einführende Beispiel. Die Reaktionen von Sozialprofessionellen reichen von Befürwortung oder zumindest Akzeptanz der Vorgaben über stillen Widerstand bis zu öffentlichem Protest und Skandalisieren. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ist nicht neutral, sondern sie positioniert sich ethisch und politisch.⁸ Damit löst

sie den Anspruch ein, dass professionelles Handeln menschenrechtlich und ethisch gerechtfertigt werden (können) muss. Das sind Sozialprofessionelle ihren Klient*innen schuldig. Schließlich sind die Klient*innen gleichberechtigte Moral- und Menschenrechtssubjekte! ■

Anmerkungen

- (1) Süddeutsche Zeitung, 16.05.2017.
- (2) Vgl. z.B. Staub-Bernasconi, Silvia (2003): Soziale Arbeit als (eine) »Menschenrechtsprofession«. In: Sorg, Richard (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft: Ein Projekt des Fachbereichs Sozialpädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (= Sozialpädagogik/Sozialarbeit im Sozialstaat, Bd. 18). Münster u. a., 17–54.
- (3) Vgl. z.B. Spatscheck, Christian/Steckelberg, Claudia (Hg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen u.a. 2018.
- (4) DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (2016): Berliner Erklärung zu Berufsethik und berufsbezogenen Prinzipien des DBSH. – DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (2014): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. In: Forum Sozial. Die berufliche Soziale Arbeit, 4. A/RES/66/137 vom 19.12.2011.
- (5) Fritzsche, Karl Peter (2016): Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten (3. Auflage). Paderborn, S.194.
- (6) vgl. verschiedene Beiträge in Benz, Benjamin u. a. (2014): Politik Sozialer Arbeit. Bd.2: Akteure, Handlungsfelder und Methoden. Weinheim und Basel.
- (7) vgl. dazu im Bereich der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten u.a. die Beiträge von Sebastian Muy oder Miriam Burzlaff und Naemi Eifler in Prasad, Nivedita (Hg.) (2018): Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert. Opladen/Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Textsammlung 2019



Gesetze für die Soziale Arbeit

Textsammlung

Ausgabe 2018/19

8. Auflage 2019, 2.880 S., brosch., 22,- €

ISBN 978-3-8487-5136-5

nomos-shop.de/39321

Die topaktuelle Ausgabe 2018/19 mit über 120 Rechtsvorschriften bietet Ausbildung und Praxis der sozialen Berufe alle Rechtsgrundlagen, die Sie in der praktischen Arbeit benötigen.

Ein transparentes Orientierungssystem ermöglicht – auch für Nichtjuristen verständlich – den Zugang zu den Einzelnormen auf mehreren Ebenen:

- Eine klare alphabetische Gliederung führt schnell zum gesuchten Gesetz.
- Die systematische Übersicht gibt einen Gesamtüberblick über den thematischen Zusammenhang.
- Ein detailliertes Stichwortverzeichnis erleichtert das schnelle Auffinden der gesuchten Norm.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

